



Veränderungssperre

für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 211 „Eberstetten“
der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 (Beschluss Nr. ...) den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 211 „Eberstetten“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1/3, 3/1, 10, 17/1, 37, 38, 38/3, 39/7, 39/8, 43, 165/1, 179/1 und 184/1, sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1, 3, 3/3, 6, 12, 17, 17/4, 65, 165, 179 und 184 der Gemarkung Eberstetten. Er erstreckt sich ausgehend von der ersten Bebauung nordöstlich der Schweitenkirchener Straße bis zur letzten Bebauung südwestlich der Schweitenkirchener Straße in Eberstetten. Die höher gelegene Bebauung nordwestlich der Schweitenkirchener Straße in Eberstetten wird von der Planung nicht umfasst.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- [1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:
- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- [2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Entschädigungsansprüche

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23.01.2026

Thomas Herker
Erster Bürgermeister